

Vereinbarung gegen Alkoholmissbrauch auf Festveranstaltungen im Landkreis Fürstentfeldbruck



A) PRÄAMBEL

Der Alkoholkonsum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die aus übermäßigem Alkoholkonsum resultierenden Gewaltprobleme geben deutlichen Anlass zur Sorge. Vor dem Hintergrund jugendschutz- und sicherheitsrechtlicher Probleme im Umfeld von Veranstaltungen, vereinbaren der Landkreis Fürstentfeldbruck, die Polizeiinspektionen im Landkreis und die Bürgermeister der Gemeinden und Städte bzw. Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte des Landkreises Fürstentfeldbruck folgende Grundsätze zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ziel ist die Vereinheitlichung der erforderlichen Auflagen bei Genehmigungen öffentlicher Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung der jeweiligen Genehmigungsbehörde die Gefahr von übermäßigem Alkoholkonsum besteht, insbesondere bei Stadelfesten, Burschenfesten, Weinfesten, Fahnenweihen, Konzerten, Open-Air-Veranstaltungen, Mottopartys, sowie Veranstaltungen mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial.

Die Möglichkeit, weitere oder – in begründeten Fällen – abweichende Auflagen festzulegen, bleibt den Kommunen unbenommen.

Durch die Kooperation aller Beteiligten soll den durch Alkoholmissbrauch ausgelösten Gefahren insbesondere für die Jugend wirkungsvoll begegnet werden. Die folgenden Auflagen sollen mit Blick auf diese Zielrichtung bestehende Vorgaben und Leitlinien ergänzen, insbesondere den „Sicherheitsrahmen für Veranstaltungen“ der Regierung von Oberbayern.

B) LEITLINIEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche

Die zuständige Genehmigungsbehörde erlässt Gestattungsbescheide nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) und Erlaubnisse nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) mit geeigneten Auflagen.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Auflagen liegt beim Veranstalter. Die Überwachung und Kontrolle der Auflageneinhaltung obliegt der örtlichen Sicherheitsbehörde. Bei Bedarf kann hierzu die Unterstützung der örtlichen Polizeidienststelle herangezogen werden.

Soweit sich aus dem nachfolgenden Text nichts Abweichendes ergibt, liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Pflichten beim Veranstalter.

2. Allgemeine Regelungen

- a. Landkreisweit ist Veranstaltungsende grundsätzlich spätestens um 3.00 Uhr des Folgetages. Musik- und Ausschankende ist jeweils 30 bis 60 Minuten vor Veranstaltungsende und beruht auf den Erfahrungen der Genehmigungsbehörde (Größe des Festgeländes, etc.).
- b. Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes – wie etwa Altersbeschränkungen, Abgabeverbote u. Ä. – sind gut sichtbar im Eingangs- und Thekenbereich auszuhängen.
- c. Der Genehmigungsbehörde ist vom Veranstalter ein volljähriger Verantwortlicher und ein volljähriger Vertreter vor Ort für die Veranstaltung zu benennen.

Der Veranstalter legt zudem einen Jugendschutzbeauftragten fest und nennt diesen im Vorfeld der zuständigen Genehmigungsbehörde (Gemeinde / Stadt) und der zuständigen Polizeidienststelle.

Beim Jugendschutzbeauftragten handelt es sich um eine volljährige Person, die zuverlässig ist sowie über Autorität und Kenntnis des Jugendschutzgesetzes verfügt.

Die beauftragte Person ist vor, während und nach der Veranstaltung Ansprechpartner für Kommune, Polizei und Jugendamt in Bezug auf jugendschutzrechtliche Belange. Sie sorgt – von der Planung bis zur Durchführung – für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bei der Veranstaltung. Während der Veranstaltung übernimmt sie keine weiteren Aufgaben.

Mit dieser Funktion ist keine gesonderte Haftung gegenüber Behörden verbunden – die Verantwortung verbleibt beim Veranstalter.

Die Funktionsträger (insbesondere Jugendschutzbeauftragter, Lärmschutzbeauftragter etc.) der Veranstaltung müssen geeignet und bei der Veranstaltung ständig anwesend sein. Alle Funktionsträger müssen während der Veranstaltung auch telefonisch erreichbar sein.

3. Genehmigung bzw. Erlaubnisverfahren für Veranstaltungen

- a. Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung haben dies gem. Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der Teilnehmer schriftlich anzuzeigen.
Die zuständige Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Veranstaltung erlaubnisfrei ist oder ob eine Erlaubnis dafür erforderlich ist, bzw. ob die Veranstaltung zu versagen ist, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich erscheint, bzw. ob durch entsprechende Anordnungen für den Einzelfall (Auflagen etc.) die Veranstaltung durchgeführt werden kann.

Um eine ordnungsgemäße Prüfung und die notwendigen Absprachen mit Landratsamt und Polizei durchführen zu können, soll die Anzeige vier Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass diese Frist eingehalten wird. Bei der Veranstaltungsanzeige sollen ausführliche Angaben zur Veranstaltung (genaue Lage des Veranstaltungsortes, Anzahl der zu erwartenden Besucher, Zielgruppe der Veranstaltung, angebotene Getränke, Art der Musik, Dauer der Veranstaltung) und über die vom Veranstalter angeordneten Sicherheitsmaßnahmen, (Anzahl von Ordnern, ggf. Rettungsdienste, Fluchtwege, Einzäunungen, Kontrollen etc.) gemacht werden.

- b. Zur Einschätzung des Veranstaltungscharakters sind der zuständigen Genehmigungsbehörde zudem die Werbemaßnahmen (z.B. Werbeplakate) im Vorfeld vorzulegen. Auf Werbemaßnahmen aller Art soll stets das Ende der Veranstaltung angegeben werden. Die Plakate und sonstige Werbemaßnahmen müssen ein Impressum enthalten. Außerdem soll eine Getränkepreisliste vorgelegt werden.

Veranstaltungen, die gezielt mit übermäßigem Alkoholkonsum bzw. billiger und / oder unbegrenzter Abgabe von Alkohol werben, erhalten von der zuständigen Genehmigungsbehörde keine Genehmigung (siehe Schreiben des Bayer.StmWIVT vom 16.05.2007 und 18.03.2010).

4. Einlass/Eingangsbereich

- a. Einlasskontrollen sollen von einem gewerblichen Sicherheitsdienst durchgeführt werden und sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufrecht zu erhalten; dies gilt auch dann, wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird und die Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben müssten.
- b. Zur Überprüfung der Einhaltung von gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften sind beispielsweise fälschungssichere, deutlich unterscheidbare Armbänder, Stempel oder Ähnliches für unter 16-Jährige, über 16-Jährige und über 18-Jährige einzusetzen. Das jeweilige Alter soll verbindlich durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Dokuments an der Kasse dargelegt werden.
- c. Der Veranstalter gewährt Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ausschließlich in Begleitung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Zugang zur Veranstaltung. Er hat hierfür geeignete Kontrollen durchzuführen.
- d. Das Mitnehmen und/oder Verzehren selbst mitgebrachter alkoholischer Getränke ist zu unterbinden. Um zu Verhindern, dass alkoholische Getränke oder Waffen mitgeführt werden, ist die Mitnahme von Rucksäcken oder von anderen Behältnissen in die Veranstaltung nur nach freiwilliger Kontrolle am Eingang gestattet. Bei Verweigerung dieser Kontrolle ist dem Besucher der Zutritt zu versagen.
- e. Erkennbar Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern.
Auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c Strafgesetzbuch) ist der Veranstalter von der zuständigen Genehmigungsbehörde hinzuweisen.
- f. Personen, die das Veranstaltungsgelände verlassen, verlieren grundsätzlich das Recht wieder eingelassen zu werden. Ein erneuter Einlass soll nur nach erneuter Entrichtung des Eintrittspreises gestattet werden. Auf diese Regelung sind die Besucher der Veranstaltung am Eingang hinzuweisen.

5. Abgabe von Getränken und Alkohol

- a. Die Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke sind zu beachten (§ 9 JuSchG ist eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- b. Das Ausschankpersonal muss volljährig und geeignet sein. Das Ausschankpersonal muss zu den Inhalten des Jugendschutzgesetzes geschult und angewiesen worden sein, dessen Einhaltung ist sicherzustellen.
- c. Der Verkauf von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken in Flaschen ist zu unterlassen.
- d. Sammelbestellungen von branntweinhaltigen Getränken sind grundsätzlich nicht zulässig.
- e. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage der hochgerechneten Preise für einen Liter der betreffenden Getränke (vgl. § 6 GastG). Die Genehmigungsbehörde soll darauf hinwirken, dass der Veranstalter mindestens ein weiteres, attraktives alkoholfreies Getränk günstiger anbietet.
- f. An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 Nr. 2 GastG).
- g. Für Gläser, Flaschen und sonstige Behältnisse soll von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Befandung vorgeschrieben werden.
- h. Wenn die Veranstaltung in einem Festzelt oder einer vergleichbaren Einrichtung stattfindet, befindet sich die Bar in einem vom Hauptraum abgetrennten Bereich. Für den Barbereich sollen gesonderte Zugangskontrollen durchgeführt werden.

6. Verantwortungsvoller Umgang mit betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Besuchern

- a. Befinden sich Kinder und Jugendliche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss auf der Veranstaltung, sind im Hinblick auf deren Abholung, die Erziehungsberechtigten zu verständigen. Können diese nicht erreicht werden, erfolgt die Übergabe an den Sanitätsdienst bzw. die Polizei. Volljährige Personen, die sich in einem hilflosen Zustand befinden, sind ebenfalls dem Sanitätsdienst bzw. der Polizei zu übergeben.
- b. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c Strafgesetzbuch) ist der Veranstalter von der zuständigen Genehmigungsbehörde hinzuweisen.

7. Kontrollaufgaben

- a. Neben Kontrollen im Veranstaltungsbereich sind je nach Größe der Veranstaltung auch regelmäßige Kontrollgänge im Außen- und Parkplatzbereich durchzuführen. Die jeweiligen Bereiche sind vorher von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Polizeidienststelle und dem Veranstalter festzulegen. Besonderes Augenmerk ist einerseits auf das Mitbringen alkoholischer Getränke zu richten, andererseits auf erkennbar betrunkene Personen bzw. Personen, die außerhalb des Veranstaltungsgeländes Alkohol konsumieren und unter Alkoholeinfluss stehen. Diesen ist der Zugang zum Veranstaltungsort zu untersagen.
- b. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Lautsprecherdurchsagen, Abschalten der Musik, Anschalten des Lichts, o. Ä.) an den entsprechenden Zeitgrenzen des Jugendschutz-

gesetzes darauf hinzuweisen, dass Kinder bzw. Jugendliche nun die Veranstaltung zu verlassen haben.

- c. Befinden sich Kinder und Jugendliche nach den – nach dem Jugendschutz gesetzlich vorgeschriebenen – Zeitgrenzen auf der Veranstaltung, sind im Hinblick auf deren Abholung die Erziehungsberechtigten zu verständigen.
- d. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (insb. Fest- und Faschingsumzüge) ist den am Umzug Teilnehmenden das Mitführen und Trinken von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken (Wodka-Mix-Getränke, Shooter, etc.) nicht gestattet. Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken ist vor und während des Festumzuges zu untersagen.

Allgemeiner Hinweis Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde im vorliegenden Text durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.